

Regierungspräsidium Darmstadt 64278 Darmstadt

Paket mit Rückschein

ENTEGA STEAG Wärme GmbH
Frankfurter Str. 110
64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.1-53e 621-10/10-TUD-2

Bearbeiter/in: Frau Herling
Durchwahl: 06151 12 -3734

Datum: 06.12.2016

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 06. Oktober 2016 der

**ENTEGA STEAG Wärme GmbH, Frankfurter Straße 110,
64293 Darmstadt**

wird nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	64287 Darmstadt
Grundbuch Gemarkung:	Darmstadt
Flur:	25
Flurstück:	45/9

die Anlage zur Erzeugung von Wärme und Strom mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr nach Nr. 1.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerks (erdgasbefeuerter Gasmotor), das Wärme und Strom mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 7,5 Megawatt erzeugt.

Für die bestehende Anlage gelten weiterhin die Genehmigungsbescheide vom 13.09.2000 (IV/Da 44.4 - 53e621 - TUD) und vom 12.03.2002 (IV/DA 43.2 - 53e621 - TUD (1) -) jeweils in ihrer aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BlmSchG vom 17.02.2015, Az.: IV/DA 43.1 Hg 53e624-10/10-STEAG-1.

Die gesamte Anlage einschließlich der Änderung fällt unter die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (13. BlmSchV) und ist weiterhin eine Anlage gemäß § 3 der 4. BlmSchV (IE-Anlage nach Art. 10 der RL 2010/75/EU).

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Bestandskraft des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der wesentlichen Änderung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der hiermit genehmigten Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG ein:

- Baugenehmigung gemäß § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Die Genehmigung gemäß § 4 Treibhausgas-Emissionshandels-Gesetz (TEHG)
- Erlaubnis nach § 18 (1) Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Eventuell erforderliche Erlaubnisse nach § 8 WHG sind nach § 13 BlmSchG ausdrücklich von der Konzentrationswirkung des Immissionsschutzrechtes ausgenommen.

Die Eignungsfeststellung der Tanks für Motoröl und für Altöl gemäß § 63 WHG wird ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Immissionsschutzrechtes ausgenommen (siehe Hinweise unter Kapitel 8 Abwasser).

Weitere Anforderungen zum TEHG sind den Hinweisen der Nummer 10 zu entnehmen.

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 19. September 2016 (Stand der Antragsunterlagen 01. September 2016)
2. nachgereichte Unterlagen vom 13. Oktober 2016 (Erlaubnisantrag nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV)
3. nachgereichte Unterlagen vom 26. Oktober 2016 (Prüfung der meteorologischen Daten)
4. nachgereichte Unterlagen vom 26. Oktober 2016 (Gutachten zum Artenschutz)

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Der Termin der Inbetriebnahme der mit dieser Genehmigung geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat 43.1, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1, ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnten, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung von Störungen erforderlich sind.

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.6

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.7

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen in der mindestens folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen.

1.8

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch ist insbesondere anzugeben:

- Wartungsarbeiten, wie z. B. wesentliche Reparaturarbeiten.
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen.
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage.

Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist wöchentlich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels EDV geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens ein Jahr, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

Hinweise:

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG hingewiesen.

Auf die Möglichkeit des Erlasses einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nach Erteilung der Genehmigung, falls sich herausstellen sollte, dass Änderungen zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten erforderlich sind, wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Bauaufsicht

2.1

Vor Baubeginn ist die Grundfläche des Gebäudes abzustecken und seine Höhenlage festzulegen (§ 65 Abs. 2 HBO).

Ist nach den Bauvorlagen Grenzbebauung vorgesehen oder die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt, muss die Absteckung von einer oder einem Prüfsachverständigen für Vermessungswesen bescheinigt werden (Vordruck BAB 11/2007 -H MVWL- erhältlich im Internet unter www.wirtschaft.hessen.de).

2.2

Durch die beigefügten Mitteilungsblätter ist gemäß §§ 65 Abs. 3 und 74 Abs. 1 HBO dem Bauaufsichtsamt anzuzeigen:

- der Baubeginn (§ 65 Abs. 3 HBO),
- die Fertigstellung des Rohbaus (§ 74 Abs. 1 HBO)
- die Fertigstellung (§ 74 Abs. 1 HBO)

2.3

Jeder Wechsel der Bauherrschaft (§ 48 Abs. 3 HBO), der Bauleitung (§ 51 HBO) bzw. Fachbauleitung (§ 51 Abs. 2 HBO) ist dem Bauaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

2.4

Die Gründungsarbeiten sowie die Gründung des genehmigten Vorhabens ist so vorzunehmen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen, insbesondere die der angrenzenden Gebäude nicht gefährdet und die Tauglichkeit des Baugrundes, auch die des Nachbargrundstückes, nicht beeinträchtigt wird (§ 11 HBO).

2.5

Die bauliche Anlage unterliegt als bauliche Anlage besonderer Art und Nutzung i. S. d. §§ 45 und 46 HBO den wiederkehrenden bauaufsichtlichen Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 53 HBO, die in der Regel alle 5 Jahre durchzuführen sind.

2.6

Die baulichen Maßnahmen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Hessischen Bauordnung in der geltenden Fassung und der DIN-Vorschriften auszuführen.

2.7

Die Baubeginnsanzeige ist spätestens eine Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde, bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen auch dem Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen, vorzulegen (§ 65 Abs. 3 HBO).

2.8

Die Baugenehmigung gilt einschließlich ihrer Einschränkung (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen).

2.9

Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht ernsthaft begonnen oder die Bauausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist (§ 64 Abs.7 HBO).

2.10

Die Baugenehmigung muss zusammen mit den beigefügten Bauvorlagen von Baubeginn an zur Einsicht an der Baustelle vorliegen (§ 65 Abs. 2 HBO).

2.11

Von den beigefügten Bauvorlagen darf ohne besondere Baugenehmigung auf Grund eines zusätzlichen Bauantrages nicht abgewichen werden. Eine Abweichung von den genehmigten Bauvorlagen kann eine Baueinstellung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a HBO zur Folge haben. Abweichungen von der Baugenehmigung sind gemäß § 76 Nr. 12 HBO Ordnungswidrigkeiten, welche mit Geldbußen zu ahnden sind.

2.12

Spätestens mit der Fertigstellung des Rohbaus ist zu veranlassen, dass die Grundfläche des/der Gebäude/s eingemessen wird (§ 21 Abs. 1 HVGG). Die Einmessung muss durch das Amt für Bodenmanagement oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorgenommen werden.

2.13

Spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte sind die nach § 59 HBO erforderlichen bautechnischen Nachweise:

1. Standsicherheit und konstruktiver Brandschutz, von einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Prüfingenieur) bescheinigt,
2. Wärme- und Schallschutz, erstellt durch einen Nachweisberechtigten, einzureichen.

2.14

Der Brandschutzkonzeptersteller hat mit der Fertigstellungsanzeige die Konformität mit dem Brandschutzkonzept zu bescheinigen.

Hinweise zur Bauaufsicht:

1.

Erhebungsbogen für Baugenehmigung des statistischen Landesamtes <1-fach incl. Durchschriften> - sind im Internet unter www.hsl.de (online-Erhebungen) erhältlich -

2.

Das Gebäude ist in die Gebäudeklasse 3/SO eingestuft.

3.

Für die Baumaßnahme kann gemäß § 74 Abs. 3 HBO eine Besichtigung des Rohbaues (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden.

4.

Für die Baumaßnahme kann gemäß § 74 Abs. 3 HBO eine Besichtigung nach Fertigstellung (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden.

5.

Vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtanbringen des Bauschildes (§ 10 Abs. 2 HBO), der Beginn der Putzarbeiten sowie Inbenutzungnahme von Aufenthaltsräumen vor Ablauf der zweiwöchigen Frist (§ 74 Abs. 5 HBO) ab dem in der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus oder der Fertigstellung des Gebäudes (§ 74 Abs. 7 HBO) genannten Zeitpunkt, sind als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 76 Nr. 1 und 16 HBO mit Geldbußen zu ahnden.

Für das Bauschild wird empfohlen, den beigefügten Vordruck BAB 24/2007 der Anlage 2 gemäß dem Bauvorlagenerlass (www.wirtschaft.hessen.de) für den Aushang an der Baustelle zu verwenden. Die öffentliche Bekanntgabe der für die Baustelle verantwortlichen Personen dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sollte während der Bauausführung ein Wechsel der verantwortlichen Personen erfolgen, muss das Bauschild entsprechend aktualisiert werden. Das Bauschild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein. Es muss in jedem Falle so angebracht werden, dass alle Interessierten sich ohne Probleme über den Inhalt des Bauschildes informieren können.

6.

Auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung vom 06.02.1995 (Bundesgesetzblatt I S.165) wird hingewiesen.

7.

Während der Ausführung und des Betriebes des genehmigten Bauvorhabens sind grundsätzlich die Arbeitsstättenverordnung -ArbStättV- vom 20.03.1975 (BGBl. S. 729) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Arbeitsstättenrichtlinien zu beachten.

8.

Bei dem Betrieb des genehmigten Bauvorhabens ist die Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden "Technische Prüfverordnung" (TPrüfVO) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 759) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass die erforderliche Prüfung ausschließlich durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden gemäß § 20 i.V.m. der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung durchzuführen ist. Der Nachweis über die persönliche Anerkennung ist dem Prüfbericht beizuheften.

9.

Bei der Ausführung des genehmigten Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I, S. 1283) zu beachten.

10.

Beim Einbau von Leitungsanlagen sind die Muster-Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) sowie die bauaufsichtlich anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

11.

Beim Einbau von Lüftungsanlagen sind die Muster-Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LüAR) sowie die bauaufsichtlich anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

3. Brandschutz

3.1

Die Baumaßnahmen sind durch einen Fachbauleiter Brandschutz (z. B. dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes) zu begleiten und zu überwachen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist durch den Fachbauleiter Brandschutz die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und des Kapitels 16/Brandschutz (BlmSchG-Antrag) sowie die nachfolgenden Ergänzungen schriftlich zu bestätigen.

3.2

Das Objekt ist, wie im Kapitel 16 des BlmSchG-Antrages beschrieben, mit einer Brandmeldeanlage nach DIN 14675 und VDE 0833, die auf die Leitstelle der Feuerwehr aufzuschalten ist, auszustatten. Die Brandmeldeanlage kann als UBMZ auf die bestehende Anlage des Heizkraftwerkes aufgeschaltet werden, Einzelheiten hierzu (z. B. Sicherstellung der Zugänglichkeit usw.) sind frühzeitig mit der Feuerwehr Darmstadt abzustimmen.

3.3

An folgenden Stellen sind Druckknopfmelder, die an die Brandmeldeanlage anzuschließen sind, vorzusehen:

- Alle Ausgänge ins Freie

3.4

Die Ausstattung mit automatischen Brandmeldern, die an die Brandmeldeanlage anzuschließen sind, hat entsprechend den Angaben im Kapitel 16 flächendeckend zu erfolgen.

3.5

Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme muss eine Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr stattfinden. Die Terminabstimmung muss mindestens 4 Wochen vor dem Abnahmetermin erfolgen.

3.6

Der mängelfreie Abnahmebericht eines Prüf-Sachverständigen für Brandmeldeanlagen ist der Feuerwehr Darmstadt frühzeitig, spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme, vorzulegen.

3.7

In allen Gebäudeteilen ist sicherzustellen, dass ein direkter Funkverkehr mit Handfunkgeräten (BOS Tetra Digitalfunk DMO) der Feuerwehr (HRT Motorola MTP850/830, einer +1dB Antenne, sowie einem Handbedienteil und der Trageweise am Körper) jederzeit innerhalb der Gebäude, sowie auch von innen nach außen und umgekehrt möglich ist. Dies ist durch eine geeignete Funk-Fachfirma, im Auftrag des Betreibers der baulichen Anlage, mit entsprechenden Messmitteln nachzuweisen. Die Messungen müssen in DMO und TMO erfolgen. Das Merkblatt „Gebäudfunk mit Tetra Digitalfunk“ der Feuerwehr Darmstadt ist zu beachten. Ist ein direkter Funkverkehr in allen oder auch nur in Teilbereichen eines Gebäudes nicht möglich, muss eine Gebäudefunkanlage im gesamten Gebäude eingebaut werden. Die Funk-Messungen der Fachfirma sind der Feuerwehr vorzulegen.

3.8

Für das Gesamtobjekt sind Feuerwehrpläne nach den Mustern der Feuerwehr Darmstadt zu erstellen und mit der Feuerwehr frühzeitig abzustimmen. Hierzu müssen die Entwürfe spätestens 6 Wochen vor der Feuerwehrabnahme der Brandmeldeanlage der Feuerwehr zur Prüfung vorliegen. Die endgültigen Exemplare der Feuerwehrpläne müssen spätestens zur Feuerwehrabnahme der Brandmeldeanlage vor Ort deponiert sein und auch der Feuerwehr vorliegen (auch als PDF).

3.9

Die Melderlaufkarten für die Brandmeldeanlage sind analog zu den Feuerwehrplänen, in Abstimmung mit der Feuerwehr und nach deren Mustervorgaben, zu erstellen. Die endgültigen Melderlaufkarten müssen spätestens zur Feuerwehrabnahme der Brandmeldeanlage vor Ort deponiert sein und auch der Feuerwehr vorliegen (auch als PDF).

3.10

Der Brandschutz während der Bauzeit ist zu beachten. Die Feuerwehr Darmstadt empfiehlt in diesem Zusammenhang das VDS Merkblatt 2021.

4. Arbeitsschutz

4.1

Bedingung:

Die Heißwasseranlage darf nach § 15 BetrSichV nur in Betrieb genommen werden, wenn eine zugelassene Überwachungsstelle die Anlagen daraufhin geprüft hat, ob sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Wiederkehrende Prüfungen sind zu ermitteln und dem Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt vorzulegen. Wiederkehrende Prüfungen sind gem. § 16 BetrSichV durchführen zu lassen.

4.2

Die in dem Prüfbericht 069490-643-16-003 der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV Rheinland vom 07.11.2016 enthaltenen Anforderungen und Auflagenvorschläge sind Bestandteil dieser Genehmigung.

4.3

Die Revisionsbücher für die Dampfkesselanlagen müssen an der Betriebsstätte jederzeit von den zur Aufsicht befugten Personen und der zugelassenen Überwachungsstelle eingesehen werden können.

4.4

Die Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn durch Hersteller oder Importeur durch das Anbringen des CE-Kennzeichens und das Ausstellen der Konformitätserklärung die Übereinstimmung des BHKW mit den einschlägigen europäischen Richtlinien bestätigt wurde.

4.5

Vor Inbetriebnahme muss für die Anlage eine Abnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle erfolgen. Der Prüfbericht ist spätestens 2 Wochen nach Erstellung der Arbeitschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen.

4.6

Vor Betriebsbeginn ist eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen und auf aktuellem Stand zu halten.

4.7

Die in der Gefährdungsbeurteilung definierten Maßnahmen und Prüfmodalitäten sind umzusetzen.

4.8

Das Rückkühlwasser ist regelmäßig auf eine mögliche Keimbelastung zu überprüfen. Auch eine daraus resultierende inhalative Gefährdung von Mitarbeitern ist zu prüfen.

4.9

Die betroffenen Arbeitnehmer sind vor Antritt der Tätigkeit zu unterweisen. Diese Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen und zu dokumentieren.

4.10

Die elektrische Anlage ist vor Betriebsbeginn und wiederkehrend durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Prüfnachweise sind zu erstellen. Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind durch den Betreiber festzulegen und zu dokumentieren.

4.11

Das bestehende Ex-Schutz-Konzept für den Standort ist zu ergänzen und auf aktuellem Stand zu halten.

4.12

Der Arbeitsschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthält.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

1.

Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlagen beeinflussen bedürfen vor ihrer Durchführung gemäß § 18 BetrSichV der Erlaubnis.

2.

Unfälle und Schäden sind gemäß § 19 BetrSichV der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

3.

Die Wartung der Dampfessel darf nur zuverlässigen, gut unterwiesenen Personen über 18 Jahre übertragen werden, die mit der Bedienung der Kessel- und Feuerungsanlagen sowie den Sicherheitseinrichtungen vertraut sind.

4.

In unmittelbarer Nähe der Kesselanlagen sind geeignete und jederzeit betriebsbereite Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten. (Auf die Arbeitsstättenrichtlinie „Feuerlöscheinrichtungen“ ASR 13/1,2 wird verwiesen)

5.

Die Dampfesselanlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, ordnungsgemäß zu betreiben, notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind sofort zu treffen. Die Dampfesselanlagen dürfen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden.

5. Immissionsschutz

5.1 (Emissionsbegrenzung des BHKW)

Für die Quelle **E1** des BHKW werden jeweils gemäß Nr. 5.4.1.4 TA Luft und der Vollzugsempfehlung Formaldehyd vom 08. März 2016 die folgenden Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

Formaldehyd	30 mg/m ³
Schwefeldioxid u. Schwefeltrioxid , angegeben als Schwefeldioxid	8,89 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid , angegeben als Stickstoffdioxid	500 mg/m ³
Kohlenmonoxid	300 mg/m ³

(vgl. TA Luft Kapitel 5.4.1.4 und Kap. 8 der Antragsunterlagen)

Hinweis zum Formaldehyd:

Aufgrund des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gelten für Anlagen der Ziffern 1.1/1.2.2/1.2.3/1.4.1/1.4.2 der 4. BImSchV:

Für Zündstrahl- oder Magermotoren, die mit Biogas, Erdgas, Grubengas oder Klärgas betrieben werden gilt: Neuanlagen oder bei künftigem Motoraustausch

- 30 mg/m³ sofort
- 20 mg/m³ ab 01.01.2020.

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 k, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

Alle im Bescheid genannten Grenzwerte sind gleichzeitig einzuhalten

Die Emissionsbegrenzung für die Massenkonzentration gilt als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessungen den Emissionswert zuzüglich der Messunsicherheit nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2002). Bei der Einzelmessung ist Nr. 5.3.2 TA Luft 2002 zu beachten.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen davon sind im Messbericht zu begründen.

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu

verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

Messung und Überwachung richten sich nach den Anforderungen der TA Luft 2002.

5.2 (Ableitebedingungen)

Die beim Betrieb des BHKW entstehenden Abgase sind gemäß Schornsteinhöhenberechnung (Bericht Nr. M130249/01) über einen Schornstein abzuleiten. Der Schornstein muss eine Höhe von 48 m über dem Geländeniveau haben. Sollten sich die im Bericht angegebenen Abgasrandbedingungen unter Volllast ändern, ist vorab die Genehmigungsbehörde zu kontaktieren und ggf. die Schornsteinhöhenbestimmung zu korrigieren.

5.3

Die gesamte Anlage einschließlich der Änderung fällt unter die Verordnung über Großfeuerungs-, Gastrubinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (13. BImSchV). Die Anforderungen der Verordnung in der jeweils gültigen Fassung sind vom Anlagenbetreiber selbstständig zu beachten.

5.4 (Messung und Überwachung)

5.4.1 (Erstmalige Messung)

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des BHKWs muss durch Messungen einer der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Emissions- und Immissionsmessungen nach §§ 26, 28 BImSchG bekanntgegebenen Stelle, festgestellt worden sein, ob die in Nr. 5.1. dieser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

(Stellen siehe Veröffentlichung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) vom 24.06.2002, StAnz. Nr. 27/2002 vom 08.07.2002, S. 2406 ff in der jeweils gültigen Fortschreibung. Eine aktuelle Zusammenstellung ist auf der Internet-Seite der HLUG (<http://www.hlug.de/>) zu finden.)

Die Messungen sind vom Betreiber der Anlage bei einer der obengenannten Messstellen zu beantragen. Es ist nicht zulässig, die Stelle für Messungen einzusetzen, die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter (z.B. Abgastemperatur, Feuchtegehalt, Sauerstoffgehalt) messtechnisch zu ermitteln.

5.4.2 (Wiederkehrende Messungen)

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind wiederkehrend von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle Emissionsmessungen durchführen zu lassen, um festzustellen, ob die in diesem Genehmigungsbescheid unter Nr. 5.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen für den Betrieb der Anlage eingehalten werden.

5.4.3 Messplätze

Zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind in Absprache mit einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle Probenahmestellen für Emissionsmessungen einzurichten.

Bei Bau oder der Errichtung der Anlage sind bereits die nachfolgend dargestellten Anforderungen an die Probenahmestellen zu berücksichtigen.

Zur Durchführung der unter Ziffer 5.4 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken gemäß Ziffer 5.3.1 der TA-Luft nach VDI 4200 (Dezember 2000) den Richtlinien DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und EN 13284-1:2001, vorzusehen.

Es muss gewährleistet sein, dass an der zu wählenden Probenahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Hierzu gehören nicht nur eine ausreichende Anzahl von Messöffnungen, sondern auch ausreichende Ein- und Auslaufstrecken.

Der Betreiber der Anlage hat notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Hilfskräfte dürfen jedoch keine Tätigkeiten ausüben, die sich auf das Messergebnis auswirken könnten.

Die Beschaffenheit der Messplätze muss einwandfreie und gefahrlose Messungen gewährleisten. Sie müssen dafür ausreichend groß und leicht begehbar eingerichtet sein.

Die Messstellen sind ebenso nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.).

Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit es erforderlich ist, sind auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

5.4.4 (Messplanung)

Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz 43.1, Wilhelminenstr. 1-3, 64283 Darmstadt und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG), Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan vorzulegen und abzustimmen.

Der Messplan soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und

der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

5.4.5 (Messbericht)

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (Nr. 5.3.2.4 TA Luft).

Der Messbericht ist dem RP Darmstadt Dezernat Immissions- und Strahlenschutz 43.1, unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Messung, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen

5.4.6 (Überschreitung von Emissionsgrenzen)

Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte sind mit der Übersendung des Messberichtes die Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.

Zum Nachweis der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen ist zeitnah eine Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle erforderlich. Der Termin der Nachmessung ist dem RP Darmstadt, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz 43.1, unverzüglich mitzuteilen.

6. Schallimmissionen

6.1

Die von der Summe aller nach der TA Lärm zu beurteilenden Anlagen im Einwirkungsbereich des mit diesem Bescheid genehmigten BHKW ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immission an den nachstehend genannten Orten folgende Immissionswerte, ermittelt als Beurteilungspegel nach der TA Lärm, nicht überschreiten:

		Tag (6-22 Uhr) dB(A)	Nacht (22-6 Uhr) dB(A)
I0 1	Breslauer Platz 3	50	35
I0 2	Schwambstraße 26	50	35
I0 3	Günther-Benisch-Straße 2 (Wertstoffzentrum)	60	60
I0 4	Franziska-Braun-Straße 3 (Institutsgebäude)	60	60
I0 5	Eugen-Kogon-Straße 4 (ETA-Fabrik)	60	60
I0 6	Jovanka-Bonschits-Str. 2 (Forschungsgebäude)	60	60
I0 7	Kleingartenanlage	55	55

I0 8	Franziska-Braun-Str. 10 (Hörsaal- /Medienzentrum)	60	60
------	--	----	----

Diese Festsetzung entspricht der geltenden Bauleitplanung bzw. der tatsächlichen Nutzung.

Die festgesetzten Immissionswerte sind als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig. (s. Hinweis Schallimmissionen Nr. 1)

Der Nachtwert gilt jeweils nur für Wohn- und Schlafräume. Bei anders genutzten, nach DIN 4109 schutzbedürftig eingestufteten Räumen, z.B. Büros ist auch zur Nachtzeit der Richtwert für die Tagzeit einzuhalten (s. Hinweis Schallimmissionen Nr. 2).

6.2

Die von dem mit diesem Bescheid genehmigten BHKW ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen an den nachstehend aufgeführten Immissionsorten folgende Immissionswertanteile, ermittelt als Beurteilungspegel, nicht überschreiten:

		Tag (6-22 Uhr) dB(A)	Nacht (22-6 Uhr) dB(A)
I0 1	Breslauer Platz 3	44	29
I0 2	Schwambstraße 26	44	29
I0 3	Günther-Benisch-Straße 2 (Wertstoffzentrum)	54	54
I0 4	Franziska-Braun-Straße 3 (Institutsgebäude)	54	54
I0 5	Eugen-Kogon-Straße 4 (ETA-Fabrik)	54	54
I0 6	Jovanka-Bonschits-Str. 2 (Forschungsgebäude)	54	54
I0 7	Kleingartenanlage	49	49
I0 8	Franziska-Braun-Str. 10 (Hörsaal- /Medienzentrum)	54	54

6.3

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

6.4

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

6.5

Alle Aggregate sind so aufzustellen und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden. Sie sind ausreichend schwingungsdynamisch gegenüber dem Baukörper zu entkoppeln. Dabei sind alle Lastfälle zu berücksichtigen.

Alle Rohrleitungen und Kanäle sind mittels biegeweicher, ausreichend luftschallgedämpfter Kompensatoren von den jeweiligen Erregern sowie gegenüber dem Baukörper akustisch zu entkoppeln. Auf schalltechnisch korrekte Montage ist zu achten.

6.6

Von den Anlagen direkt ins Freie führende Türen, Tore und Fenster sind während des Betriebs des Heizwerkes geschlossen zu halten.

6.7

Die in der Geräuschimmissionsprognose (Bericht-Nr. 129799/02) der Müller-BBM GmbH vom 13. September 2016 genannten Ausgangswerte (wie z. B. Schalleistungspegel, Halleninnenpegel, Bauschalldämm-Maße) sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist ggf. ein Nachweis zu erbringen, dass die festgesetzten Immissionsrichtwerte/Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden

6.8

Im Falle von Beschwerden, ist die Einhaltung der Immissionsrichtwertanteile durch eine akustische Abnahmemessung durch einen unabhängigen Sachverständigen auf Kosten der Antragstellerin oder des Betreibers nachzuweisen.

Hinweise zu Schallimmissionen:

1.

Eine Überschreitung der festgesetzten Immissionswerte stellt eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar.

Tragen mehrere Anlagen unterschiedlicher Betreiber zu dieser schädlichen Umwelteinwirkung bei, so hat die Behörde lt. Nummer 5.3 der TA-Lärm vom 26.08.1998 die Entscheidung über die Auswahl der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen und der Adressaten entsprechender Anordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen.

2.

Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume (ausgenommen Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsstätten

3.

Einwirkungsorte sind:

a) bei bebauten Flächen:

0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (s. Hinweis zum Lärmschutz Nr. 2).

b) bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine schutzbedürftigen Räume enthalten:

An dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

4.

Auf die Möglichkeit des Erlasses einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nach Erteilung der Genehmigung, falls sich herausstellen sollte, dass Änderungen zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten erforderlich sind, wird ausdrücklich hingewiesen.

7. Naturschutz

7.1 (Antragsunterlagen)

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Antragsunterlagen:

a) Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung mit Artenschutzprüfung gemäß

§ 44 (1) BNatSchG) des Landschaftsarchitektur- und Sachverständigenbüro Frank Thürigen und des Büro für Umweltplanung vom Oktober 2016

b) FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung im Hinblick auf vorhabenbedingte stoffliche Einträge der Müller-BBM GmbH vom September 2016

Widersprechen die vorstehenden Planunterlagen den Nebenbestimmungen, so gelten die Nebenbestimmungen.

7.2 (Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen)

Die Maßnahmen V 01 (Beschränkung der Ausführungszeit) und V 02 (Zuwanderungsbarriere) sind entsprechend der Vorgaben der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung umzusetzen.

7.3 (Ökologische Baubegleitung)

Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Auflage ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen.

Vor Baubeginn ist dem Dezernat V 53.1 die damit beauftragte Person zu benennen.

8. Abfallrecht

8.1

Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
Altöl	13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
Putzlappen, Ölfilter, Aufsaugmaterial	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Luftfilter	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 15 02 02 fallen

8.2

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

8.3

Elektro- und Elektronikgeräte, die als Abfälle zu entsorgen sind, sind als gefährlicher Abfall einzustufen. Dies ist notwendig, da sie Bauteile und Materialien enthalten können, die schadstoffhaltig sind. Elektro- und Elektronikaltgeräte können nur dann als ungefährlich eingestuft werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie keine Bauteile und Materialien enthalten, die als gefährlich eingestuft sind.

Die Rücknahmeverpflichtung nach dem ElektroG ist erst mit der Annahme in der Erstbehandlungsanlage abgeschlossen. Gemäß § 2 Abs. 3 ElektroG ist bis zur Erstbehandlungsanlage kein Entsorgungsnachweis zu führen. Auch eine abfallrechtliche Transportgenehmigung (Erlaubnis zum Transport von gefährlichen Abfällen) ist nicht erforderlich, da § 54 KrWG nach dem ElektroG (§ 2 Abs. 3 ElektroG) keine Anwendung findet.

Hinweise zum Abfallrecht:

1.

Die Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

2.

Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle zur Beseitigung in der Regel im Rahmen des § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind, sofern sie nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden und der öRE die Annahme der Abfälle nicht durch Satzung ausgeschlossen hat.

3.

Hinweise zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Erzeuger von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 (3) KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV) ein Register führen müssen.
2. Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 NachweisV Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen sind.
3. Bei Sammelentsorgung stattdessen gemäß § 12 NachweisV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden müssen.

4.

Verpackungsmaterialien gelten nur dann als nicht gefährliche Abfälle, wenn in ihnen weder rieselfähige oder fließfähige Bestandteile erkennbar sind, die für sich alleine als gefährliche Abfälle eingestuft sind. Behältnisse für pastöse Inhalte müssen spachtelrein sein.

Sind diese Kriterien nicht erfüllt und noch entsprechende Restinhalte vorhanden, die als gefährlich einzustufen sind, gelten auch die Verpackungen als gefährlicher Abfall.

5.

Chemikalienverpackungen (Fässer oder IBCs) unterliegen unter den folgenden Voraussetzungen nicht dem Abfallrecht, wenn sie zur Rekonditionierung und Weiterverwendung abgegeben werden, sofern:

- die Behältnisse restentleert sind und die Restanhaftungen kein Gefahrenpotenzial aufweisen, dem nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung als Abfall begegnet werden kann,
- es sich um rekonditionierfähige Verpackungen handelt,
- das abgebende Unternehmen die Verpackungen mit dem Ziel der Weiterverwendung an den Rekonditionierer abgibt,
- zwischen dem abgebenden Unternehmen (Anfallstelle) und dem Rekonditionierungsbetrieb hierüber eine bilaterale vertragliche Vereinbarung (nach der Verkehrsauffassung) besteht, und
- ein wirtschaftlicher Vorteil für das abgebende Unternehmen besteht.

Unter Restentleerung eines Füllgutes versteht man, dass beim Stürzen des Gebindes kein Tropfen bzw. kein Korn mehr austritt, d. h. die Verpackungen müssen tropffrei, spachtelrein und rieselfrei sein (vergl. auch DIN EN 13430).

Werden jedoch nicht restentleerte Fässer abgegeben, dann handelt es sich um Abfälle im Sinne des § 3 KrWG. Sie müssen unter dem Abfallschlüssel 15 01 10* entsorgt werden, es gelten die Nachweis- und Registerpflichten.

9. Ausgangszustandsbericht

9.1

Bedingung:

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn das Dezernat 41. 5 Bodenschutz der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt des Regierungspräsidiums Darmstadt den Ausführungen des Ausgangszustandsberichtes (AZB) schriftlich zugestimmt hat.

9.2

Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstückes sind für die im Ausgangszustandsbericht (AZB) beschriebenen Flächen für das Grundwasser alle 5 und für den Boden alle 10 Jahre auf die relevanten Stoffe, die im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführt sind, zu überwachen. Die Überwachung ist gemäß den jeweiligen gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen. Ggf. müssen Analyseverfahren noch entwickelt und validiert werden.

Die Frist für die festgelegte Überwachung beginnt mit der Inbetriebnahme der beantragten Anlage. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ist ein AZB zwingend vorzulegen. Dieser enthält die für die vorgenannte Überwachung verbindlichen Regelungen, z. B. hinsichtlich der relevanten Stoffe, möglicher existierender oder noch zu validierender Analyseverfahren und zu den Standorten der Probennahmen.

10. Abwasser

Hinweise zu Abwasser

1.

Für die Tanks für Frischöl (4,0 m³) und für Altöl (3,5 m³) sind Eignungsfeststellungen nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz zu beantragen. Mit den Antragsunterlagen sind die Bescheinigungen über die erfolgreich durchgeführten fachtechnischen Prüfungen der Anträge auf Eignungsfeststellung durch einen Sachverständigen nach § 22 der Anlagenverordnung (VAWS) vorzulegen. Die Anträge sind mindestens 3 Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der Tanks beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, zu stellen (je zwei Ausfertigungen).

3.

Für das Einleiten von Niederschlagswasser von der neu befestigten Oberfläche und der Dachfläche des Erweiterungsbaus über einen Regenwasserkanal in einen Teich ist gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz eine Erlaubnis bzw. bei bereits vorhandener Erlaubnis in jedem Fall die Ergänzung dieser Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

11. Treibhausgas-Emissionshandel

Hinweise zum Treibhausgas-Emissionshandel

1.

Der Anlagenbetreiber ist nach § 6 Abs. 3 TEHG verpflichtet, den Überwachungsplan nach genehmigter Änderung der Emissionsgenehmigung anzupassen. Die Änderung der Anlage ist im Allgemeinen bei der Berichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass die Emissionen des neuen Anlagenteils bereits im Probebetrieb Berichts- und abgabepflichtig sind

2.

Aus der o. g. Erweiterung der Anlage kann eine wesentliche Kapazitätserweiterung gemäß § 2 Nr. 24 Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) resultieren. Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der ZuV 2020 bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

V. Begründung

Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)) i. V. m. Nr. 1.2.3.2 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden (BImSchGZustVO).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die ENTEGA STEAG Wärme GmbH, Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt hat am 06. Oktober 2016 den Antrag gestellt, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Wärme und Strom durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) durchzuführen. Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde mit Datum vom 02. Dezember 2016 dem Antragsteller per E-Mail zur Anhörung übersendet. Der Antragsteller hat dazu am 06. Dezember 2016 Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Absatz 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf Antrag des Antragstellers wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die Prüfung der Fachbehörden ergab, dass mögliche nachteilige Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen verhindert werden (z.B. ökologische Baubegleitung), bzw. sehr gering sind. So liegt z.B. die Immissionszusatzbelastung durch die geplante Änderung bei unter 1% und ist somit irrelevant.

UVP

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 1.1.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Diese Vorprüfung hat ergeben,

dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Anhand der Formulare in den Antragsunterlagen (Kapitel 20) einschließlich zugehöriger Erläuterungen wurde der diesbezügliche ermittelte Sachverhalt geprüft. Danach - und auch unter Berücksichtigung der Ausführungen im Kapitel 20 der Antragsunterlagen - stellt die Genehmigungshörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Dies wurde ebenfalls durch die naturschutzfachliche Stellungnahme des Dezernats V 53.1 Naturschutz (Az.: V53.1-1.6-P73-Darmstadt-196) bestätigt.

Hinsichtlich der Luftschadstoffe wurde eine Immissionsprognose erstellt, die ebenfalls bestätigte, dass es trotz Annahme des ungünstigsten Betriebsfall (der nur mit einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit für kurze Zeit vorkommen kann) nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kommt.

Das Ergebnis wurde mit Datum vom 05.12.2016 im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Die Bauaufsicht der Stadt Darmstadt - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz
- Der Magistrat der Stadt Darmstadt- hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange
- Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hinsichtlich der Lufthygiene
- Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als zuständige Behörde für den gebietsbezogenen Immissionsschutz
- Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt hinsichtlich der Emissionshandelspflicht
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Abfallwirtschaft, des Lärm- und Immissionsschutzes, anlagenbezogener Gewässerschutzes, des Arbeitsschutzes und des Bodenschutzes.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,

- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Kapitel IV dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die gesamte Anlage einschließlich der Änderung fällt unter die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (13. BImSchV). Durch die in § 3 der 13. BImSchV formulierte Aggregationsregel wird die Feuerungswärmeleistung der einzelnen Anlagenteile nicht addiert. Somit sind die Grenzwerte der 13. BImSchV nicht für die einzelnen Anlagenteile anzuwenden. Daher wurden die Grenzwerte der TA Luft festgesetzt. Dies betrifft ebenfalls die Anforderungen zur Emissionsmessung. Weitere Anforderungen der 13. BImSchV bleiben jedoch bestehen.

Die Nebenbestimmung 6.2 war erforderlich, um sicherzustellen, dass bei den, durch das Vorhaben betroffenen Arten, insbesondere Bodenbrüter und Eidechsen, nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG verstoßen wird.

Angesicht der Lage des Vorhabens im Ballungsraum sowie der artenschutzrechtlichen Problematik wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung (Nebenbestimmung 6.3) für erforderlich gehalten. Nur auf diese Weise kann eine Bauabwicklung unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Auflage gewährleistet werden. Die ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zeitnah zu lösen.

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflagen in Kapitel 8 zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr.1, 12 Abs.1 und Abs. 2a BImSchG, 21

Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. C 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Die Genehmigung nach § 4 TEHG wurde durch die Genehmigungsbehörde konzentriert. Alle erforderlichen Angaben gemäß § 4 Absatz 2 waren dem Genehmigungsantrag zu entnehmen und sind gemäß Absatz 3 in diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG liegen weiterhin vor und wurden in der Stellungnahme der DEHSt am 08.11.2016 bestätigt.

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde liegt vor.

Die beantragte Genehmigung war unter den o. g. Voraussetzungen zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

Herling

Anlagen:

Formulare der Stadt Darmstadt -Bauaufsichtsamt-